

Amtliche Abkürzung: AG StUG LSA
Ausfertigungsdatum: 18.08.1993
Gültig ab: 24.08.1993
Gültig bis: 31.12.2016
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

Fundstelle: GVBl. LSA 1993, 433
Gliederungs-Nr: 253.3

**Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Unterlagen des
 Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
 (AG StUG LSA)
 Vom 18. August 1993 ^{*)}**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.05.2012 bis 31.12.2016

G aufgeh. durch § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 150)

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
 § 2 Anrufung der Landesbeauftragten
 Abschnitt 2
 Landesbeauftragte für die Unterlagen des
 Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
 Deutschen Demokratischen Republik
 § 3 Berufung der Landesbeauftragten
 § 4 Rechtsstellung
 § 5 Aufgaben
 § 6 Befugnisse und Pflichten
 Abschnitt 3
 Beirat beim Bundesbeauftragten
 § 7 Beirat
 Abschnitt 4
 Übergangs- und Schlussvorschriften
 § 8 Kostenfreiheit
 § 9 Sprachliche Gleichstellung

Abschnitt 1**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. durch
 - a) die Einrichtung des Amtes einer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragte) und
 - b) die Benennung von Beiratsmitgliedern beim Bundesbeauftragten

von den dem Land durch das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz-StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Arbeit des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen, und

2. durch den Kontakt der Landesbeauftragten zu Bürgerinnen und Bürgern einen wirkungsvollen Beitrag zur Aufarbeitung und Bewältigung der vom Staatssicherheitsdienst belasteten Vergangenheit im Sinne des § 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu leisten, indem
 - a) den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere Schutz und Hilfen angeboten,
 - b) Initiativen zur Selbsthilfe von Betroffenen und Dritten unterstützt und
 - c) der Dialog zwischen Betroffenen und Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht

werden.

§ 2 Anrufung der Landesbeauftragten

Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die mit der Erfassung, Verwahrung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zusammenhängen, unmittelbar an die Landesbeauftragte zu wenden; niemand darf wegen einer Anrufung der Landesbeauftragten, die in eigenen Angelegenheiten erfolgt, benachteiligt oder gemäßregelt werden.

Abschnitt 2 Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

§ 3 Berufung der Landesbeauftragten

(1) Der Landtag wählt die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Abgeordneten; die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Landesbeauftragte muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie muß bei ihrer Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie soll bis zum 9. November 1989 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885) bezeichneten Gebiet gehabt haben. Sie darf nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig gewesen sein, noch gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt haben. Sie darf vor dem 9. No-

vember 1989 keine herausgehobene Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder einer anderen Blockpartei sowie in von diesen Parteien beeinflussten Massenorganisationen oder sonst eine herausgehobene Funktion im System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben.

(3) Die Landesbeauftragte ist Beamtin auf Zeit und wird von der Ministerpräsidentin auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie ist verpflichtet, das Amt bis zur Berufung einer Nachfolgerin weiterzuführen; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert. Die Landesbeauftragte kann außer auf Antrag nur entlassen werden, wenn sie der Pflicht nach Satz 2 nicht nachkommt oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer Richterinnen auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(4) Die Landesbeauftragte darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Landesbeauftragte tritt trotz Erreichens der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Landesbeauftragte auf ihren Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt sind, ist sie zu entlassen.

§ 4 Rechtsstellung

(1) Die Landesbeauftragte ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie gilt für den Bereich ihrer Geschäftsstelle als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung; sie trifft die Entscheidungen nach den § 37 des Beamtenstatusgesetzes für sich und ihre Bediensteten in eigener Verantwortung. Im übrigen untersteht sie der Dienst- und Rechtsaufsicht des Ministeriums der Justiz.

(2) Die Landesbeauftragte darf neben ihrem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes im Einzelplan des Ministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(4) Die Landesbeauftragte hat die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit nach den § 37 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes zu beachten.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Landesbeauftragte unterstützt den Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 37 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, insbesondere bei

1. der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,
2. der Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
3. der Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen,
4. der Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren.

(2) Die Landesbeauftragte nimmt zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen nach dem Dritten Abschnitt des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Stellung.

(3) Die Landesbeauftragte berät die Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach den §§ 13 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Auch kann sie den Beteiligten nach Abschluß der Verfahren nach § 12 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes die psycho-soziale Erstberatung anbieten, insbesondere indem sie

1. vorrangig auf geeignete Beratungsstellen in der Trägerschaft öffentlicher Stellen, der Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege sowie auf ähnliche Einrichtungen und
2. auf Leistungsangebote von Sozialleistungsträgern

hinweist.

(4) Die Landesbeauftragte kann die Landesregierung und die sonstigen öffentlichen Stellen beraten, um Prioritäten für Ersuchen auf Zugang zu Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und um einheitliche Maßstäbe für die Bewertung von Auskünften des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie von Stasi-Unterlagen festzulegen.

§ 6 Befugnisse und Pflichten

(1) Die Landesbeauftragte kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Sie erstattet dem Landtag und der Landesregierung bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals zum 31. März 1994, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

(2) Auf Ersuchen des Landtags, seiner Ausschüsse oder der Landesregierung kann die Landesbeauftragte Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die ihren Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(3) Der Landtag und die Landesregierung können die Landesbeauftragte mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen beauftragen. § 4 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Landesbeauftragte arbeitet mit den nach § 7 benannten Beiratsmitgliedern, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die von anderen Ländern eingesetzt sind, zusammen.

(5) Die öffentlichen Stellen unterstützen die Landesbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Insbesondere

1. erteilen sie ihr Auskunft auf ihre Fragen,
2. teilen sie auf Anforderung im Einzelfall für Zwecke des § 5 Abs. 4 die Ergebnisse in anonymisierter oder aggregierter Form von Überprüfungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 und § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes sowie hieraus gezogene Folgerungen mit,
3. gewähren sie ihr Einsicht in ihre Registraturen, Archive und sonstigen Informationssammlungen, wenn die Landesbeauftragte darlegt, daß ihr hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorliegen,
4. unterrichten sie sie, wenn einem Verlangen des Bundesbeauftragten nach § 8 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nicht stattgegeben werden soll.

Abschnitt 3

Beirat beim Bundesbeauftragten

§ 7 Beirat

Die vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 39 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu benennenden Mitglieder im Beirat werden vom Landtag mit zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Abgeordneten. Die Präsidentin des Landtages benennt die Beiratsmitglieder gegenüber dem Bundesminister des Innern.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8 Kostenfreiheit

(1) Für die Ausstellung von Bestätigungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden keine Kosten erhoben.

(2) Für Amtshandlungen der Landesbeauftragten werden keine Kosten erhoben.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Magdeburg, den 18. August 1993.

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

In Vertretung

Pieper

Vizepräsidentin

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Rauls

Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Perschau